

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

RECHTSANWALT DR. MARTIN WULF, BERLIN¹⁾

A. Überblick

Die Buchführung des Rechtsanwalts muss wie in jedem anderen Unternehmen auch zwei Aufgaben erfüllen: Zum einen ist sie ein betriebswirtschaftliches Kontrollinstrument. Sie sollte dem Anwalt stets einen zutreffenden und aktuellen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Kanzlei ermöglichen. Zum anderen muss die Buchführung die Erfüllung der steuerlichen Vorgaben gewährleisten. Die laufende Buchführung muss jeweils zum Ende des Jahres die Ermittlung des zu versteuernden Gewinns der Kanzlei ermöglichen und die Erfüllung aller anderen steuerlichen Pflichten, insbesondere aus dem Umsatzsteuergesetz, sicherstellen. Vor diesem Hintergrund stellt das Gesetz an die Buchführung bestimmte Anforderungen.

Da die faktischen und gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung nur vor dem Hintergrund der steuerlichen Rahmenbedingungen vollends nachvollziehbar sind, ist es sinnvoll, sich zunächst einen Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verschaffen.

B. Steuern in der Anwaltskanzlei

Der Rechtsanwalt erzielt mit seiner Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Er muss diese Einkünfte der Einkommensteuer unterwerfen. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer an. Die Rechtsanwaltskanzlei stellt dagegen als solches keinen Gewerbebetrieb i. S. d. Gesetzes dar, so dass für den Rechtsanwalt keine Gewerbesteuer anfällt.

I. Einkommensteuer

1. Betriebliche Einkünfte des Rechtsanwalts

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet sieben Einkunftsarten. Systematisch zu unterscheiden sind die Überschusseinkünfte und die Gewinneinkünfte:

Gewinneinkünfte	Überschusseinkünfte
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14 a EStG)	Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§§ 19–19 a EStG)
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
	Sonstige Einkünfte (§ 23 EStG)

1) Der Autor ist Partner der Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

Die Einkünfte des Anwalts zählen zu den Gewinneinkünften. Der wesentliche systematische Unterschied zwischen den Gewinneinkünften und den Überschusseinkünften besteht darin, dass bei den Gewinneinkünften das „Betriebsvermögen“ – also alle Vermögensgegenstände, die zur Erzielung der betreffenden Einkünfte eingesetzt werden – steuerverhaftet ist. Jede realisierte Werterhöhung im Betriebsvermögen führt zu einem Gewinn und ist damit steuerpflichtig, jede realisierte Wertminderung kann zu einem Verlust führen, der ebenfalls steuerlich anzuerkennen ist. Dahingegen bleiben bei den Überschusseinkünften die Wertveränderungen im Privatvermögen steuerlich unberücksichtigt.

Beispiel: Kauft Rechtsanwalt R eine Büroetage, um darin seine Kanzlei zu betreiben, so handelt es sich um Betriebsvermögen. Verkauft er die Einheit nach 15 Jahren mit Gewinn, so ist hierauf Einkommensteuer zu zahlen. Kauft dagegen die Ehefrau die Einheit und vermietet sie diese an den Ehemann, so erzielt die Ehefrau mit der Miete Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Ehemann kann die Miete als Betriebsausgabe absetzen. Der Gewinn aus dem Verkauf der Wohnung ist nach 15 Jahren steuerfrei.

2. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist bei der freiberuflichen Tätigkeit des Anwalts im Ausgangspunkt der Gewinn.

Der Gewinn wird gemäß §4 Abs. 1 EStG im Grundsatz durch einen Vergleich des Betriebsvermögens zum Ende des Wirtschaftsjahrs mit dem zu Beginn des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Betriebsvermögen ermittelt. Ergänzend sind die Beträge zu berücksichtigen, die der Betriebsinhaber bereits im Verlauf des Wirtschaftsjahrs zu privaten Zwecken aus dem Betriebsvermögen entnommen hat (Entnahmen) sowie diejenigen Vermögenswerte, die er im Verlauf des Wirtschaftsjahrs aus seinem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingebracht hat (Einlage), denn diese Wertminderungen stellen schließlich kein Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung dar und müssen deshalb nicht versteuert werden. Schematisch stellt sich diese Gewinnermittlung somit wie folgt dar:

	Betriebsvermögen zum 31.12. des Kalenderjahrs
-	Betriebsvermögen zum 1.1. des Kalenderjahrs (= Betriebsvermögen zum 31.12. des Vorjahrs)
+	Entnahmen im Verlaufe des Wirtschaftsjahrs
-	Einlagen im Verlaufe des Wirtschaftsjahrs
=	<hr/> Gewinn

Die Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich in der beschriebenen Form setzt die Aufstellung einer Bilanz zu Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit und zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahrs voraus. Das „Betriebsvermögen“ i.S.v. §4 Abs. 1 EStG entspricht dem in dieser Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital.

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

3. Für Freiberufler: Gewinnermittlung durch Überschussrechnung

Das Gesetz stellt daneben in § 4 Abs. 3 EStG eine weitere Form der steuerlichen Gewinnermittlung zur Verfügung. Die Vorschrift lautet: „*Steuerpflichtige, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.*“

Rechtsanwälte unterliegen als Freiberufler nicht den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind auch nach dem Steuergesetz, d.h. nach der Abgabenordnung (vgl. § 141 AO), nicht zur Erstellung einer Buchführung verpflichtet. Rechtsanwälte können ihren Gewinn daher durch die in § 4 Abs. 3 EStG beschriebene „Überschussrechnung“ ermitteln.

Im Hinblick auf die Höhe des zu versteuernden Gewinns besteht zwischen den Gewinnermittlungsarten kein Unterschied, soweit man die Totalperiode (also die gesamte Lebenszeit des Betriebs) betrachtet. Es ergeben sich aber Unterschiede in dem Zeitpunkt der Gewinnrealisierung, d.h. dem Zeitpunkt, an dem die Steuern gezahlt werden müssen. Bei der Bilanzierung sind alle Forderungen aus vollständig oder teilweise abgeschlossenen Arbeiten zu aktivieren. Der Anwalt, der bilanziert, muss also das Honorar bereits versteuern, obwohl der Mandant noch gar nicht gezahlt hat. Der Anwalt, der seinen Gewinn durch Überschussrechnungen ermittelt, versteuert seine Honorare stets in dem Veranlagungsjahr, in dem sie ihm zufließen. Entsprechendes gilt auf der Ausgabenseite (Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten in der Bilanz/Berücksichtigung nur der tatsächlich gezahlten Ausgaben bei der Überschussrechnung).

In der Praxis ermitteln die allermeisten Anwaltskanzleien ihren Gewinn durch Überschussrechnung. Auch ein Anwalt kann zwar freiwillig zur Bilanzierung übergehen. Eine Bilanzierung bringt aber nur in Ausnahmekonstellationen steuerliche Liquiditätsvorteile. Gerade für die Berufsanfänger dürfte eine Überschussrechnung wesentlich einfacher zu beherrschen sein.

Für steuerliche Zwecke hat die Finanzverwaltung für die „Überschussrechner“ die Anlage EÜR entwickelt. Dieses Formular muss der Rechtsanwalt ausfüllen und seiner Steuererklärung beifügen (vgl. § 60 Abs. 4 EStDV).²⁾

4. Privatvermögen und Betriebsvermögen

Auch wenn der Anwalt seinen Gewinn durch Überschussrechnung ermittelt, bleibt es dabei, dass Wertveränderungen im Betriebsvermögen steuerliche Auswirkungen auf den Gewinn haben. Dies setzt voraus, dass der Anwalt sorgfältig zwischen seinem Privatvermögen und dem Vermögen trennt, welches Betriebsvermögen darstellt. Für jeden konkreten Vermögensgegenstand (steuerlich spricht man von Wirtschaftsgütern) ist zu entscheiden, ob er dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zugehören soll.

Steuerlich ist wie folgt zu unterscheiden: Alle Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, stellen notwendigerweise Betriebsvermögen dar. Sie sind

2) Der Vordruck ist im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufbar.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

daher zwingend im Betriebsvermögen zu führen („notwendiges Betriebsvermögen“). Für alle Wirtschaftsgüter, die zu wenigstens 10 % und maximal 50 % betrieblich genutzt werden, kann der Rechtsanwalt wählen, ob es sich um Betriebsvermögen oder um Privatvermögen handeln soll („gewillkürtes Betriebsvermögen“). Alle Wirtschaftsgüter, die zu weniger als 10 % betrieblich genutzt werden, sind stets Privatvermögen („notwendiges Privatvermögen“).

5. Abschreibungen (AfA) auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Alle Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen, die dauerhaft dazu bestimmt sind, dem Betrieb zu dienen, stellen das sog. Anlagevermögen dar. Sie sollten in einem besonderen Verzeichnis aufgelistet werden (dem sog. Anlageverzeichnis). Hierzu zählen zum Beispiel ein Kanzleigrundstück, die Büromöbel, Kancelifahrzeuge (Pkw, Fahrrad, Motorroller o.ä.), die Computeranlage einschließlich der Software, die weitere Geschäftsausstattung (bspw. ein Kunstwerk, welches zur Verschönerung der Kanzleiräume angeschafft wurde), Patentrechte der Kanzlei, Darlehensforderungen der Kanzlei etc.

Bei den durch den Rechtsanwalt für seine Kanzlei angeschafften Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist zwischen den abnutzbaren und den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern zu unterscheiden. Die beweglichen, körperlichen Wirtschaftsgüter sind durchweg abnutzbar (Möbel, Fahrzeuge, Büroausstattung etc.), während insbesondere Grundstücke und Rechte in der Regel nicht abnutzbar sind. Bei allen Ausgaben des Rechtsanwalts für Gegenstände des Anlagevermögens ist zu prüfen, ob sie zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben führen oder ob die Anschaffungskosten „abzuschreiben“ sind, wodurch die Kosten auf die Nutzungsdauer des Gegenstands verteilt werden.

Beträgt der Anschaffungspreis (ohne die eventuell gezahlte Umsatzsteuer) bis maximal 150,00 Euro, so kann der gezahlte Betrag unmittelbar im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abgezogen werden. Es handelt sich um ein sog. „geringwertiges Wirtschaftsgut“ (GWG). Beträgt der Anschaffungspreis (netto) mehr als 1.000,00 Euro, so muss das Wirtschaftsgut über den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Beispiel: Ein Computersystem (PC mit Drucker, Monitor und Scanner) kostet 1.500,00 Euro, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt drei Jahre, im Jahr der Anschaffung und den beiden Folgejahren können also jeweils 500,00 Euro an „AfA“ als Betriebsausgabe abgezogen werden.³⁾ Für alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von netto mehr als 150,00 Euro bis maximal 1.000,00 Euro hat der Gesetzgeber zum 1.1.2008 eine neue Regelung eingeführt. Die Wirtschaftsgüter, die in diese Kategorie fallen und innerhalb eines Jahres angeschafft wurden, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, dieser Sammelposten ist über fünf Jahre mit jeweils 20 % abzuschreiben (§ 6 Abs. 2 a EStG).⁴⁾

3) Eine Übersicht über die verschiedenen Abschreibungsarten und die anzusetzende Nutzungsdauer findet sich bei MEYER, Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 3. Aufl., 2007, S 50 ff.

4) Solche Regelungen bezeichnet der Gesetzgeber dann als „Vereinfachung des Steuerrechts“.

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

6. Gewinn als Saldo Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Der Gewinn des Rechtsanwalts i.S.v. § 4 Abs. 3 EStG (Überschussrechnung) setzt sich zum Ende des Wirtschaftsjahrs aus seinen Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zusammen.

Betriebseinnahmen sind alle Zuwendungen und Vorteile in Geld oder Geldeswert, die dem Rechtsanwalt aus der Ausübung seines Berufs zufließen. Zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen gehören auch die Nutzungsentnahmen, d.h. die Vorteile aus der Privatnutzung von Gegenständen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet sind (vgl. dazu nachstehend das Beispiel unter 7.). Zu den Betriebseinnahmen gehören also: Honorarzahlungen in Geld, Sachleistungen aller Art, freiwillige Zuwendungen von Mandanten und betriebsbezogene Geschenke, (unzulässige) Erfolgshonorare und Provisionen, die von dem Mandanten gezahlte Umsatzsteuer, die von dem Finanzamt erstattete Umsatzsteuer, die Vorteile aus der Privatnutzung eines betrieblichen Pkw, die Vorteile aus der Privatnutzung eines betrieblichen Telefons, die Vorteile aus der Erledigung von privaten Arbeiten durch Kanzleimitarbeiter (Beispiel: Die Sekretärin der Kanzlei erledigt während ihrer Arbeitszeit die Abrechnungen aus einem privaten Vermietungsobjekt) u. a.

Betriebsausgaben sind alle durch die Rechtsanwaltstätigkeit veranlassten Vermögensaufwendungen, die aus dem Vermögen abgeflossen sind. Betriebsausgaben sind bspw.: Miete, Löhne und Sozialversicherungsabgaben für Angestellte, Honorare für freie Mitarbeiter oder andere Subunternehmer, Ausgaben für die geringwertigen Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr (denn diese Beträge sind sofort abzugsfähig), AfA, bezahlte Umsatzsteuer auf Subunternehmerrechnungen, gezahlte Umsatzsteuer an das Finanzamt, gezahlte Zinsen und Gebühren für das Kanzleikonto, dem Betrieb zuzuordnende Kosten eines privaten Pkw, Kosten für Fortbildungen und Fachliteratur, Versicherungsbeiträge etc.

Für manche Aufwendungen versagt das Steuergesetz ausdrücklich die steuerliche Anerkennung ganz oder teilweise, obwohl es sich im Ausgangspunkt um Betriebsausgaben (also betrieblich veranlasste Aufwendungen) handelt. Diese „nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben“ finden sich insbesondere im Katalog des § 4 Abs. 5 EStG. Nur beschränkt abzugsfähig sind bspw. Bewirtungskosten. Lädt der Rechtsanwalt also einen Unternehmer zum Essen ein, um ihn als Mandanten zu gewinnen, so ist die Restaurantrechnung nur zu 70 % steuerlich abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Zudem sind Gegenstand, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung in besonderer Form aufzuzeichnen und nachzuweisen. Werden diese Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, dann ist ebenfalls kein steuerlicher Betriebsausgabenabzug möglich.

7. Abschreibungen und Privatanteile am Beispiel eines Betriebs-Pkw

Ist der Rechtsanwalt Eigentümer eines Pkw, den er zu mehr als 50 % betrieblich nutzt, so handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen. Die Anschaffungskosten des Fahrzeugs (netto, d.h. ohne Umsatzsteuer) sind über einen Zeitraum von sechs Jahren abzuschreiben. Nutzt der Anwalt seinen Pkw nur zu einem Anteil von mehr als 10 % und weniger als 50 % für betriebliche Fahrten, so kann er wählen, ob er den Pkw dem

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnet. Die Fahrten zwischen Wohnung und Kanzlei zählen bei diesen Verhältnisrechnungen zu den betrieblich veranlassenen Fahrten.

Ordnet der Anwalt den Pkw dem Betriebsvermögen zu, so sind die Anschaffungskosten entsprechend abzuschreiben. Alle sonstigen, laufenden Kosten des betrieblichen Pkw stellen zunächst Betriebsausgaben dar (Benzinkosten, Steuern, Versicherungen, Reparaturen etc.). Die anteilige Privatnutzung des betrieblichen Pkw ist dann gewinnerhöhend wieder hinzuzurechnen.

Für die Bemessung des Vorteils der Privatnutzung stellt das Gesetz zwei Varianten zur Verfügung. Weist der Rechtsanwalt nach, dass es sich bei dem Pkw um notwendiges Betriebsvermögen handelt (das Fahrzeug also zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird), so kann er die sog. „1-%-Regelung“ in Anspruch nehmen. Die private Nutzung wird dann pauschal für jeden Monat mit 1 % des Listenpreises (brutto) des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung erfasst. Zusätzlich sind die Kosten dem Gewinn hinzuzurechnen, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Kanzleisitz entfallen, da auch diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Bei Anwendung der „1-%-Regelung“ sind hierfür zusätzlich 0,03 % des maßgebenden Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat hinzuzurechnen. Findet die „1-%-Regelung“ keine Anwendung, so sind die auf die Privatfahrten entfallenden Kosten anteilig aus den tatsächlich für den Pkw angefallenen Kosten herauszurechnen. Will der Rechtsanwalt auf diesem Weg geltend machen, dass ein geringerer Vorteil als nach der „1-%-Regelung“ dem Gewinn hinzuzurechnen ist, so muss er dies anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen.

Ordnet der Rechtsanwalt den Pkw dem Privatvermögen zu, so kann jeder betrieblich gefahrene Kilometer in der Gewinnermittlung pauschal mit einem Betrag i. H. v. 0,30 Euro als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Wahlweise kann der Rechtsanwalt die tatsächlichen Kosten pro Kilometer ermitteln, nachweisen und dann geltend machen.

8. Typische Gewinnermittlung im Überblick

Die Gewinnermittlung eines Rechtsanwalts nach § 4 Abs. 3 EStG setzt sich somit (vereinfacht) aus den folgenden Positionen zusammen:

- Betriebseinnahmen
- + private Kraftfahrzeugnutzung
- + private Telefonnutzung
- + Sachentnahmen (Entnahme von Gegenständen aus dem Betriebsvermögen zu privaten Zwecken, bspw. Privatverwendung von für die Kanzlei angeschafften Briefmarken)
- Betriebsausgaben, soweit sofort abzugsfähig
- AfA auf Anlagevermögen

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

- Sonderabschreibungen nach § 7g EStG⁵⁾
 - Buchwerte von veräußerten oder aus dem Betrieb entnommenen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - Sacheinlagen (Beispiel: das zunächst für die Privatwohnung gekaufte Bild soll fortan die Kanzleiräume schmücken) oder privat bezahlte Betriebsausgaben
-
- = steuerpflichtiger Gewinn/Verlust

II. Umsatzsteuer

Jeder, der nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen und selbstständig tätig wird, ist als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes anzusehen. Der Unternehmer hat die von ihm im Inland erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen und diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

1. Besteuerung der erbrachten Leistungen

Der Rechtsanwalt als freiberuflich tätiger Unternehmer hat das Privileg, die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnen zu können (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3 UStG). Dies bedeutet: Der Rechtsanwalt muss die Umsatzsteuer nur auf die Honorare entrichten, die er tatsächlich eingenommen hat. Andere Unternehmer müssen hingegen die Umsatzsteuer bereits abführen, wenn sie ihre Leistung ausgeführt haben, obwohl sie noch gar nicht bezahlt worden sind. Die Vergünstigung wird durch das Finanzamt auf Antrag bewilligt.

Rechtsanwaltsleistungen sind „sonstige Leistungen“ i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von gegenwärtig 19 % zu besteuern.

2. Vorsteuerabzug

Wer Unternehmer ist, soll durch die Umsatzsteuer eigentlich nicht belastet werden. Die Unternehmen können daher die von ihnen an die Vertragspartner entrichtete Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt ersetzt bekommen. Kauft der Rechtsanwalt also Kopierpapier für insgesamt 119,00 Euro ein (Kaufpreis: 100,00 Euro netto + 19,00 Euro Umsatzsteuer), so kann er den Betrag von 19,00 Euro im Rahmen seiner Umsatzsteueranmeldung gegenüber dem Finanzamt ersetzt verlangen („Vorsteuerabzug“). Formale Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt über eine Eingangsrechnung seines Lieferanten verfügt, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Alternativ kann – wenn beide Parteien einverstanden sind – auch der Leistungsempfänger eine Gutschrift erteilen und hieraus den Vorsteuerabzug geltend machen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).

5) § 7g EStG beinhaltet Regelungen über die steuerliche Förderung von Existenzgründern und kleineren Unternehmen; die Inanspruchnahme dieser besonderen Abschreibungsmöglichkeiten kann insbesondere für Berufsanfänger interessant sein, zu Einzelheiten vgl. MEYER, Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 3. Aufl., 2007, 59 ff.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

3. Durchlaufende Posten (Auslagen)

Im Grundsatz sind alle Beträge, die der Anwalt seinen Mandanten in Rechnung stellt, mit Umsatzsteuer zu belasten. Ausgenommen sind nur die durchlaufenden Posten. Durchlaufende Posten i. d. S sind diejenigen Beträge, die der Rechtsanwalt für seinen Mandanten verauslagt hat und bei denen der Mandant selbst zivilrechtlich im Verhältnis zu dem Zahlungsempfänger Gläubiger war.⁶⁾ Konkret bedeutet dies: Der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist das Honorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ein u. U. vereinbartes Pauschal- oder Zeithonorar, die Reisekosten, Kopierkosten, Postentgelte, Fahrtkosten etc. Keine Umsatzsteuer fällt an auf verauslagte Gerichtskosten und auf verauslagte Gebühren für Registerauskünfte etc., soweit diese ausdrücklich oder den Umständen nach im Namen des Mandanten eingeholt wurden.

4. Ausländische Mandanten

Nur die inländischen Leistungen des Rechtsanwalts sind der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen. Systematisch hängt die Umsatzsteuerpflicht davon ab, ob der Ort der Rechtsanwaltsleistung als „sonstige Leistung“ gem. § 3 a UStG im Inland liegt. Die Regelungen sind unübersichtlich.⁷⁾ Vereinfachend gilt für die Rechnung an ausländische Mandanten Folgendes:

- Beratung/Vertretung eines Unternehmers mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften → Rechnung ohne Umsatzsteuer (§ 3 a Abs. 3 Satz 1 UStG);
- Beratung/Vertretung eines Unternehmers mit Sitz im Drittland (übriges Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften) → Rechnung ohne Umsatzsteuer (§ 3 a Abs. 3 Satz 1 UStG);
- Beratung/Vertretung eines Privatmanns mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften → Rechnung mit Umsatzsteuer (§ 3 a Abs. 1 UStG);
- Beratung/Vertretung eines Privatmanns im übrigen Ausland → Rechnung ohne Umsatzsteuer (§ 3 a Abs. 3 a UStG).

Steuerliche Besonderheiten gelten für die Beratungsleistungen, die ein Anwalt an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften erbringt. Hier gilt der Grundsatz der „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (vgl. § 13 b UStG, europaeinheitlich bezeichnet als „reverse charge“). Wer also alles richtig machen will, der sollte die Rechnung an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer als Mandanten ohne Umsatzsteuer ausstellen und in der Rechnung darauf hinweisen, dass es sich um einen Fall des „reverse charge“ handelt. Dieser Hinweis in der Rechnung ist (eigentlich) gesetzlich vorgesehen – das Unterlassen des Hinweises hat jedoch keinerlei Konsequenzen. Umgekehrt sollte der Rechtsanwalt darauf achten, dass ihm selbst, wenn er einen ausländischen Kollegen aus dem Gemeinschafts-

6) Zu Einzelheiten vgl. WULF, Steueranwaltsmagazin 2007, 137.

7) Anwendung finden § 3 a Abs. 4 Nr. 3 iVm. § 3 a Abs. 3 und Abs. 1 UStG, zu Einzelheiten vgl. SCHWEDHELM/FRAE-DRICH, Steueranwaltsmagazin 2007, 2.

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

gebiet beauftragt, in dieser Situation keine Umsatzsteuer eines anderen europäischen Mitgliedsstaats in Rechnung gestellt wird. Vielmehr wäre eine solche Beratungsleistung eines europäischen Anwaltskollegen aus dem Ausland nach Deutschland in Deutschland durch den Empfänger der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 13 b UStG). Der deutsche Rechtsanwalt als Empfänger (oder der Mandant als Leistungsempfänger eines ausländischen Kollegen) kann die anfallende Umsatzsteuer gleichzeitig als Vorsteuer abziehen, ohne hierfür in Besitz einer Rechnung zu sein (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

5. Verfahren

Der Rechtsanwalt muss für jeden Voranmeldungszeitraum eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und die abzuführende Umsatzsteuer in dieser Steueranmeldung selbst berechnen. Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig ein Monat. Die Monatssteuervoranmeldung ist im Normalfall bis zum zehnten Tag des Folgemonats fällig. Am Ende des Kalenderjahrs hat der Rechtsanwalt dann bis zum 31.5. des Folgejahrs ergänzend eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Einzelheiten regelt § 18 UStG.

6. Kleinunternehmer

Wer nur in geringem Umfang als Rechtsanwalt tätig ist, der kann die Vorteile der Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nehmen (§ 19 UStG). Wer im vergangenen Kalenderjahr maximal 17.500,00 Euro an Honorarumsatz erzielt hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000,00 Euro Umsatz aus seiner Rechtsanwaltstätigkeit erzielen wird, der muss keine Umsatzsteuer abführen. Er kann seine Honorare also umsatzsteuerfrei in Rechnung stellen. Wichtig ist, dass der Rechtsanwalt als Kleinunternehmer in seinen Rechnungen nicht versehentlich Umsatzsteuer ausweist. Denn die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer muss jedenfalls entrichtet werden (vgl. § 14 c UStG). Zudem kann der Rechtsanwalt, der die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt, selbstverständlich auch keine Vorsteuer aus seinen Eingangsrechnungen erstattet verlangen.

III. Erscheinungsformen und Abgrenzung der freiberuflichen Tätigkeit

1. Einkünfte als Einzelunternehmer

Der als Einzelanwalt tätige Rechtsanwalt erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG). Inhaltlich ist die Tätigkeit abzugrenzen von anderen Formen der selbstständigen Tätigkeit i. S. v. § 18 EStG, von den gewerblichen Tätigkeiten i. S. v. § 15 EStG und von der Tätigkeit, die als steuerlich irrelevant angesehen wird, der so genannten „Liebhaberei“. Die Tätigkeit als Freiberufler ist steuerlich in gewisser Weise privilegiert: Man zahlt keine Gewerbesteuer, muss nicht bilanzieren und kann die Umsatzsteuer unabhängig von der Höhe der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten entrichten. Diese Vorteile gehen verloren, wenn die Tätigkeit ganz oder teilweise als gewerblich eingestuft wird. Bei Vorliegen von Liebhaberei können die negativen Einkünfte (Verluste) nicht mehr mit anderen Gewinnen verrechnet werden.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

Steuerlich unproblematisch ist es zunächst, wenn der Rechtsanwalt neben seiner eigentlichen Anwaltstätigkeit eine weitere Tätigkeit entfaltet, die isoliert gesehen als freiberuflich oder als sonstige selbstständige Tätigkeit i. S. v. § 18 EStG anzuerkennen wäre. Dies ist beispielsweise die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Vormund, Vermögensverwalter, Konkursverwalter oder die Wahrnehmung von Pflögschaften. Kennzeichnend für die selbstständige Tätigkeit i. S. d. Gesetzes ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

Schaltet der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Kanzlei Mitarbeiter in einem solchen Umfang ein, dass keine persönliche Dienstleistung mehr vorliegt, so wird die Gesamttätigkeit nicht mehr als freiberuflich (§ 18 EStG), sondern als gewerblich (§ 15 EStG) eingestuft. Dieses Problem betrifft insbesondere die Insolvenzverwalter, deren Tätigkeit als Vermögensverwaltung i. S. v. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG angesehen wird.⁸⁾ Das Problem kann sich theoretisch aber auch für einen Rechtsanwalt stellen, der eine Vielzahl von Mitarbeitern zur Erledigung von eigentlich anwaltlichen Aufgaben einsetzt.⁹⁾ Zusätzlich ist zu beachten, dass anwaltsuntypische Leistungen des Rechtsanwalts selbst – beispielsweise Provisionen aus der Vermittlung von Darlehen, von Grundstücken oder aus der Personalvermittlung – schon für sich gesehen eine gewerbliche Tätigkeit des Rechtsanwalts begründen können, wenn sie mehr als gelegentlich anfallen. Übt ein Steuerpflichtiger (also ein Einzelanwalt) i. d. S sowohl die eigentlich anwaltliche, freiberufliche als auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, so sind diese Tätigkeiten und ihr Ergebnis steuerlich voneinander zu trennen. Dieses Problem sollte der Anwalt unbedingt beachten, denn eine (partielle) Umqualifizierung seiner Tätigkeit hat gravierende steuerliche Folgen: Für seine gewerblichen Einkünfte muss der Anwalt u. U. zur Bilanzierung übergehen, die gewerblichen Einkünfte können der Gewerbesteuer unterliegen und für die Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit kann umsatzsteuerlich der Grundsatz der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten greifen. Ggf. ist es sinnvoll, den möglicherweise gewerblichen Teil der Betätigung von Beginn an klar von der anwaltlichen Tätigkeit zu trennen.

Erzielt der Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit (ausschließlich) Verluste, so stellt sich die Frage, ob es sich nicht nur um „Liebhaberei“ im steuerlichen Sinne handelt, denn eine steuerlich anzuerkennende Tätigkeit setzt voraus, dass der Unternehmer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Dies setzt voraus, dass der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art der Bewirtschaftung auf Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, Gewinne zu erzielen. Der BFH war hier zunächst sehr großzügig und hat auch bei langjährigen Verlusten in erheblichem Umfang noch die Gewinnerzielungsabsicht des Anwalts bejaht.¹⁰⁾ In einer neueren Entscheidung hat der BFH dann allerdings bei einer Rechtsanwaltskanzlei „Liebhaberei“ angenommen und damit die Verrechnung der Kanzleiverluste mit anderen positiven Einkünften verneint, soweit die Kanzlei auch bei nachhaltigen Verlusten nicht irgendwann so umstrukturiert wird, dass die Ansicht erkennbar ist, zukünftig Gewinne zu erzielen.¹¹⁾

8) BFH IV R 126/91 vom 11.08.1994, BStBl. 1994 II, 936, im Bereich von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG gilt die so genannte „Vielfältigkeitstheorie“.

9) Vgl. zum Problem Olbing/Kamps, Anwaltsblatt 2004, 241.

10) BFH XI R 10/97 vom 22.4.1998, BStBl. 1998 II, 663.

11) BFH XI R 6/02 vom 14.12.2004, BStBl. 2005 II, 392.

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

2. Sozietäten

Die freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt kann selbstverständlich nicht nur als Einzelunternehmer, sondern auch im Rahmen einer Sozietät ausgeübt werden. Die Mitglieder einer Sozietät (zivilrechtlich: Gesellschaft bürgerlichen Rechts) erzielen nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn alle Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllen.¹²⁾ Steuerlich ist es damit nicht möglich, sich mit Gewerbetreibenden zu einer „gemischten“ Sozietät zusammenzuschließen. Anders als bei einem Einzelunternehmer ist eine Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte der Sozietät unmöglich. Erzielt nur einer der Sozien (teilweise) gewerbliche Einkünfte, so infiziert dies die Einkünfte der gesamten Sozietät. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Sozietät besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die Tätigkeit von keinem der Beteiligten in die Gewerblichkeit „abgeleitet“.

Steuerrechtlich werden die Mitglieder der Sozietät als „Mitunternehmer“ bezeichnet. Die Sozietät selbst unterliegt nicht der Einkommensteuer. Die gemeinsamen Einkünfte werden vielmehr für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung einheitlich und gesondert festgestellt (vgl. §§ 179 ff. AO). D. h., es wird für alle Beteiligten verbindlich auf Ebene der Sozietät der Gesamtgewinn ermittelt und es wird ermittelt, wie dieser Gesamtgewinn auf die einzelnen Beteiligten zu verteilen ist. Steuerlich können die Mitunternehmer durch eine Gewinnverteilungsabrede frei entscheiden, welcher Gewinn jedem Einzelnen zusteht. Der anteilige Gewinn jedes Mitunternehmers wird dann in seinem persönlichen Einkommensteuerbescheid als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ berücksichtigt.

3. Partnerschaftsgesellschaft

Die Partnerschaft ist nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz eine besondere, der OHG ähnliche Gesellschaftsform mit eigener Rechtsfähigkeit. Sie ermöglicht den Freiberuflern und insbesondere Rechtsanwälten, sich zu einer Personengesellschaft zusammenzuschließen, die (eindeutig) als solche rechtsfähig ist und eine gewisse Haftungsbeschränkung herbeiführt. Steuerlich besteht letztlich kein Unterschied zwischen einer Partnerschaftsgesellschaft und einer Sozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts: In beiden Fällen handelt es sich um eine freiberufliche Mitunternehmerschaft i. S. v. § 18 EStG.

4. Rechtsanwalts-GmbH

Das Berufsrecht ermöglicht zwischenzeitlich, eine Rechtsanwaltskanzlei auch in der Rechtsform der juristischen Person, d. h. insbesondere der Rechtsform der GmbH, zu führen. Steuerlich wird die GmbH grundlegend anders behandelt als eine Einzelkanzlei oder eine Rechtsanwaltssozietät. Die GmbH ist Körperschaftsteuerpflichtig. Darüber hinaus unterliegt die GmbH zwingend der Gewerbesteuer. Die GmbH ist nach dem Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen und muss ihren Gewinn deshalb durch Bilanzierung ermitteln. Umsatzsteuerlich hat die GmbH die Umsatzsteuer zwingend nach den vereinnahmten Entgelten zu versteuern.

12) BFH IV R 17/90 vom 7.11.1991, BStBl. 1993 II, 324.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

Wer in einer Rechtsanwalts-GmbH beteiligt ist, der erhält persönlich seine Einnahmen entweder in der Form von Gewinnausschüttungen (d.h. Einkünften aus Kapitalvermögen) oder in der Form eines Geschäftsführungs- oder Angestelltengehalts (Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit). Ob es steuerlich sinnvoll ist, eine Rechtsanwalts-GmbH zu gründen und ob mögliche steuerliche Nachteile durch die haftungsrechtlichen Vorteile aufgewogen werden, ist sorgfältig zu überprüfen.

5. Angestellte Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter

Wer als angestellter Rechtsanwalt tätig ist, erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit i.S.v. § 19 EStG. Sein Arbeitgeber hat für Rechnungen des Arbeitnehmers Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Lohnsteuer ist eine Art Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des nichtselbstständig tätigen Rechtsanwalts. Zusätzlich sind durch den Arbeitgeber die anfallenden Sozialabgaben abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Pflegeversicherung).

Ein Angestelltenverhältnis i. d. S liegt vor, wenn der Rechtsanwalt unter der Leitung seines Auftraggebers/Arbeitgebers tätig wird und in den geschäftlichen Organismus von dessen Kanzlei in der Form eingebunden ist, dass er inhaltlich und zeitlich dessen Weisungen zu folgen hat (vgl. § 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

Die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt ist abzugrenzen von der (echten) freien Mitarbeit. Freier Mitarbeiter ist, wer nicht weisungsgebunden, sondern selbstständig tätig ist und insoweit frei über Inhalt, Zeit und Umfang seiner Tätigkeit entscheidet. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht mögliche schriftliche Vereinbarungen, die tatsächlich nicht durchgeführt werden. Wer als echter freier Mitarbeiter i. d. S tätig ist, der erzielt freiberufliche Einkünfte wie jeder andere Einzelanwalt. Die von dem Auftraggeber gezahlten Subunternehmer-Honorare stellen für den Auftraggeber Betriebsausgaben und für den Auftragnehmer Honorareinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit dar.

■ C. Buchführung in der Anwaltskanzlei

Rechtsanwälte sind als Freiberufler nicht verpflichtet, eine Buchführung im handelsrechtlichen Sinne oder eine originär steuerliche Buchführung zu erstellen (vgl. §§ 140, 141 AO). Eine gesetzliche Pflicht zur Aufzeichnung bestimmter Vorgänge ergibt sich für die Rechtsanwälte nur aus dem Umsatzsteuergesetz. Aufzuzeichnen sind danach insbesondere die vereinnahmten Entgelte, vereinnahmte Vorauszahlungen, die Werte unentgeltlicher Leistungen, die Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen etc. (vgl. im Einzelnen § 22 Abs. 2 Nr. 1–9 UStG). Weitergehende Aufzeichnungspflichten können sich aus dem EStG ergeben, soweit das Gesetz die Abzugsfähigkeit bestimmter Betriebsausgaben an eine besondere Form der Aufzeichnung knüpft (vgl. nur § 4 Abs. 7 EStG für Geschenke und Bewirtungen).

Wie bereits ausgeführt, dient die Buchführung des Anwalts selbstverständlich nicht nur der Erfüllung von Vorgaben des Steuergesetzes, sondern die „Anwaltsbuchführung“ ist ein

BUCHFÜHRUNG UND STEUERN <- DIE EIGENE KANZLEI

wichtiges betriebswirtschaftliches Kontrollinstrument. Ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften sollte jeder Anwalt über ein geschlossenes, systematisches Aufzeichnungswerk verfügen, welches fortlaufend, vollständig und zeitnah erstellt wird. Nur eine „Buchführung“ in diesem Sinne ermöglicht es dem Anwalt, die wirtschaftliche Lage seiner Kanzlei jederzeit im Blick zu haben.¹³⁾ Um den erforderlichen Überblick zu erhalten und am Ende des Jahres aus den Aufzeichnungen relativ unproblematisch die Informationen zu entnehmen, die im Rahmen der Steuererklärung zur Ausfüllung der Anlage EÜR erforderlich sind, sollte die Buchführung des Anwalts aus den folgenden Aufzeichnungen bestehen:

- Laufendes Journal (bspw. in der Form einer Excel-Tabelle);
- Anlage-Verzeichnis (bspw. in der Form einer Excel-Tabelle);
- Mandantenkonten (bspw. in der Form eines Kostenblattes in der Akte);
- Offene-Posten-Liste (bspw. Sammlung der Rechnungen in einem Ordner);
- Lohnkonten, sobald Arbeitnehmer beschäftigt werden (gesondertes Lohnprogramm).

In das **Journal** werden alle Geschäftsvorfälle einzeln in zeitlicher Reihenfolge eingetragen. Betriebswirtschaftlich und steuerlich maßgebend sind für den Rechtsanwalt die Zu- und Abflüsse. Das Journal besteht also aus zwei Teilen. In dem ersten Bereich wird, geordnet nach Daten, die Entwicklung des Bankkontos und der Barkasse dargestellt. In dem zweiten Bereich werden die jeweiligen Zu- und Abflüsse betragsmäßig den Einnahme- und Ausgabekategorien zugeordnet. Jede Zeile stellt einen Buchungsvorgang dar. Zu jeder Zeile sollte ein Beleg existieren; notfalls schreibt man selbst einen so genannten Eigenbeleg. Sinnvoll ist es, die Aufzeichnungen in dem Journal jeweils für einen Monat zu führen. Es bietet sich eine tabellarische Darstellung, bspw. in einer Excel-Tabelle an. Die zugehörigen Belege müssen geordnet abgeheftet werden.

Beispielhaft kann das Journal wie folgt aussehen:¹⁴⁾

Datum	Vorgang	Bankkonto	Bar-kasse	Erlös	USt	Personal	Raumkosten	PKW	Bewirtung	Vorsteuer
	Anfangsbestand	8.000,00	500,00							
1.2.07	Honorar Müller	1.190,00		1.000,00	190,00					
2.2.07	Tanken Esso	-119,00						100,00		19,00
3.2.07	Lohn Fleißig	-2.800,00				2.800,00				
4.2.07	Pizza		-59,90						50,00	9,50
29.2.07	Endbestand	6.271,00	440,50							

13) Vgl. die grundlegenden Ausführungen bei MEYER, Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 3. Aufl., 2007, 279 ff.

14) In Anlehnung an das Beispiel bei MEYER, Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 3. Aufl., 2007, 282.

DIE EIGENE KANZLEI -> BUCHFÜHRUNG UND STEUERN

Im **Anlageverzeichnis** müssen alle Gegenstände des Betriebsvermögens aufgeführt werden, für die Afa geltend gemacht wird oder bei denen es sich um nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter handelt (Aufzeichnung zwingend vorgeschrieben, § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG). Das Anlageverzeichnis beinhaltet Angaben zur Beschreibung des Wirtschaftsguts, zum Tag der Anschaffung, zu den Anschaffungskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der Höhe der sich daraus ergebenden Abschreibung. Auch hier kann eine Excel-Tabelle verwendet werden.

Die Aufzeichnungen aus dem „**Mandantenkonto**“ geben Auskunft über die Zahlungsvorgänge, welche für das konkrete Mandat angefallen sind. Regelmäßig wird hierfür ein Kostenblatt als Teil der Handakte geführt. Für die tägliche Arbeit ist dies ausgesprochen praktisch, weil man bei Bearbeitung der Akte unmittelbar alle Vorgänge zur Hand hat.¹⁵⁾

Um eine Übersicht über die offenen Honorare zu erhalten, sollte zusätzlich eine **Offene-Posten-Liste** geführt werden (auch wenn diese für den Überschussrechner steuerlich nicht relevant ist). Am einfachsten ist es, wenn eine Kopie von allen geschriebenen Honorarrechnungen in einem separaten Ordner verwahrt wird. Geht eine Zahlung ein, so kann dies unmittelbar auf einer Rechnungskopie vermerkt werden. Ist die Rechnung vollständig ausgeglichen, so wird sie aus dem Ordner „offene Rechnungen“ entnommen und kommt zu den Belegen aus der Rubrik der vereinnahmten Erlöse.

Sobald in der Anwaltskanzlei Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind zusätzlich **Lohnkonten** zu führen. Dieser Bereich wird regelmäßig auf einen Steuerberater ausgelagert, auf eine ausführlichere Darstellung wird deshalb verzichtet. Wer die Lohnbuchhaltung selbst erstellen will, sollte sich eines EDV-Programms bedienen, das von den üblichen Software-Herstellern angeboten wird.

Aufbewahrungspflichten: Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht des § 147 Abs. 3 Satz 1 AO betrifft nur diejenigen Steuerpflichtigen, die nach Handelsrecht oder Steuergesetzen im eigentlichen Sinne buchführungspflichtig sind. Der Rechtsanwalt zählt nicht hierzu. In der Rechtsanwaltskanzlei sind die Unterlagen, die für die Besteuerung relevant sein können, daher insgesamt nur sechs Jahre aufzubewahren (§ 147 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz AO).

D. Ergänzende Hinweise

Zur Erstellung des Abschlusses einer Rechtsanwaltskanzlei und für alle weiteren Einzelfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung kann auf die vortrefflichen Ausführungen von MEYER, „Die Besteuerung der Anwaltskanzlei“ (Otto Schmidt Verlag, Köln, 3. Aufl., 2007) verwiesen werden. Das Buch, welches hier schon mehrfach zitiert wurde, bietet einen umfassenden und dabei leicht verständlichen Überblick über alle relevanten Fragen der Besteuerung und Buchführung.

¹⁵⁾ Kritisch hierzu MEYER, Die Besteuerung der Anwaltskanzlei, 3. Aufl., 2007, 283 mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO (sechs Jahre) und § 50 Abs. 2 BRAO (fünf Jahre).